

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/275 vom 14. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_275

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/275 du 14 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/275 del 14 ottobre 2008

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV: Eintreten auf eine erneute Anmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Gesuchsabweisung. Im Rahmen der Eintretensprüfung ist der Untersuchungsgrundsatz "ausgeschaltet", d.h. die sich erneut anmeldende Person trägt die "Glaubhaftmachungslast". Sie muss also die Indizien suchen und der IV-Stelle vorlegen, die geeignet sind, eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen. Da das Anmeldeformular keinen Hinweis auf diese besondere Eintretenshürde bei einer erneuten Anmeldung enthält, muss die IV-Stelle die sich erneut anmeldende Person ausdrücklich über deren "Glaubhaftmachungslast" informieren und ihr die Möglichkeit einräumen, entsprechende Indizien vorzulegen. Unterlässt die IV-Stelle diese Information und unterbleibt deshalb die Glaubhaftmachung, erweist sich die Nichteintretensverfügung als rechtswidrig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Oktober 2008, IV 2008/275).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist nur das - verfahrensabschliessende - Nichteintreten auf eine Neuanschuldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Gesuchsabweisung. Die von der Beschwerdeführerin beantragte Zusprache einer ganzen Invalidenrente geht also über den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, die Frage des Eintretens auf die Neuanschuldung vom 10. Januar 2008, hinaus. Auf diesen Antrag kann das Gericht deshalb nicht eintreten.

E. 2

Ist eine Invalidenrente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV). Da der Invaliditätsgrad das Resultat entweder eine Einkommens- oder eines Betätigungsvergleichs (Art. 16 ATSG bzw. Art. 28 Abs. 1 bis IVG) ist, muss eine Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht werden, die geeignet ist, eine leistungserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades zu bewirken. Gegenstand der Glaubhaftmachung ist also meist eine durch eine Gesundheitsverschlechterung bewirkte Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades und nicht direkt die daraus resultierende Erhöhung des Invaliditätsgrades. Andernfalls müsste nämlich glaubhaft gemacht werden, dass aufgrund der Sachverhaltsveränderung ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% erreicht wäre, was eine einigermaßen präzise Arbeitsfähigkeitsschätzung und damit eine ebenso präzise Bestimmbarkeit des zumutbaren Invalideneinkommens voraussetzen würde. Es

muss also genügen, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht wird, die so erheblich ist, dass mit einer Zunahme des Arbeitsunfähigkeitsgrades auf ein Mass zu rechnen ist, das einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% bewirkt. Bei der Würdigung der zur Glaubhaftmachung vorgelegten Indizien kommt den IV-Stellen ein grosser Ermessensspielraum zu, den sie aber in allen Fällen möglichst gleich auszufüllen haben. Sie dürfen also nicht im einen Fall tiefe und im nächsten, vergleichbaren Fall hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer anspruchserheblichen Sachverhaltsveränderung stellen. Insbesondere dürfen sie nicht in einzelnen Fällen ganz auf die Glaubhaftmachung einer nachträglichen erheblichen Sachverhaltsveränderung verzichten und voraussetzungslos auf die Neuanmeldung eintreten, denn damit würden sie in Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ihr Ermessen missbrauchen.

E. 3

3.1 Bei der Glaubhaftmachung einer leistungserheblichen Sachverhaltsveränderung ist der Untersuchungsgrundsatz nicht anwendbar, denn andernfalls würde die Glaubhaftmachung zu einer reinen Behauptungslast. Die sich erneut anmeldende versicherte Person müsste nur eine leistungserhebliche nachträgliche Sachverhaltsveränderung behaupten und die IV-Stelle wäre bei Anwendbarkeit des Untersuchungsgrundsatzes gezwungen, diese Behauptung auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen, um dann über das Eintreten auf die Neuanmeldung zu entscheiden. Die sich erneut anmeldende versicherte Person trägt deshalb - in Anlehnung an die Beweisführungslast - gestützt auf Art. 87 Abs. 4 IVV eine "Glaubhaftmachungslast", d.h. sie muss jene Indizien finden und der IV-Stelle zur Würdigung vorlegen, die für den Eintritt der behaupteten erheblichen nachträglichen Sachverhaltsveränderung sprechen. Damit die versicherte Person dieser "Glaubhaftmachungslast" genügen kann, muss sie davon Kenntnis haben. Das von den IV-Stellen verwendete Anmeldeformular enthält nun aber keinen Hinweis auf die in Art. 87 Abs. 4 IVV geregelte zusätzliche Eintretenshürde, die nur für eine Neuanmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Gesuchsabweisung besteht. Unterlässt es die versicherte Person deshalb, bereits der Neuanmeldung die Indizien zur Glaubhaftmachung einer nachträglichen erheblichen Sachverhaltsveränderung beizulegen, muss sie von der IV-Stelle auf diese Eintretenshürde und die damit bestehende "Glaubhaftmachungslast" sowie auf die Art und Weise, wie dieser Last Genüge getan werden kann, informiert werden.

3.2 Erfahrungsgemäss unterlässt die Beschwerdegegnerin oft diese Information. Stattdessen sammelt sie aus rein verfahrensökonomischen Gründen gleich selbst die üblichen Indizien, insbesondere indem sie einen Bericht des Hausarztes einholt. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdegegnerin aber nicht tätig geworden. Vielmehr hat sie die Beschwerdeführerin am 22. Februar 2008 aufgefordert, eine Bestätigung des behandelnden Arztes einzureichen, damit die Neuanmeldung geprüft werden könne. Die Beschwerdeführerin hat darauf reagiert, indem sie eine Kopie des an den Hausarzt gerichteten Berichts vom 11. Februar 2008 über einen längeren Spitalaufenthalt zum Zweck der besseren Einstellung des Diabetes mellitus eingereicht hat. Die Beschwerdegegnerin hat sich darauf beschränkt, diesen Bericht als einziges Indiz für eine allfällige erhebliche nachträgliche Sachverhaltsveränderung zu würdigen. Im Gegensatz zu jenen Fällen, in denen die Beschwerdegegnerin selbst unter Verwendung ihres Formulars einen Hausarztbericht anfordert, fehlt aber im Bericht des Spitals vom 11. Februar 2008 eine Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dementsprechend fehlen auch Ausführungen dazu, welche Diagnose in welchem Ausmass eine Arbeitsunfähigkeit bewirkt. Erst recht fehlt eine Antwort auf die Frage, ob seit der rechtskräftigen Gesuchsabweisung eine erhebliche

Veränderung der Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei. Zwar fehlt diese Frage auch im Formular der Beschwerdegegnerin für den Bericht des Hausarztes, aber oft lässt sich die Antwort aus den Ausführungen des Hausarztes zur Behinderung und ihrer Entwicklung ableiten. Sinnvoll wäre es allerdings, in diesen Fällen direkt einen sogenannten Verlaufsbericht seit der rechtskräftigen Gesuchsabweisung einzuverlangen, d.h. den Hausarzt explizit nach einer allfälligen erheblichen Sachverhaltsveränderung zu fragen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb mit dem Einreichen des Berichts vom 11. Februar 2008 ein - möglicherweise - untaugliches Indiz für eine nachträgliche erhebliche Sachverhaltsveränderung eingereicht, weil sie nicht über den Zweck der Anforderung einer "Bestätigung des behandelnden Arztes" aufgeklärt worden ist. Die Beschwerdegegnerin hätte ihre Informationspflicht gegenüber der Beschwerdeführerin korrekt erfüllt, wenn sie die Beschwerdeführerin aufgefordert hätte, einen Bericht des Hausarztes über die gesundheitliche Entwicklung und über die Veränderung des Arbeitsfähigkeitsgrades seit der rechtskräftigen Gesuchsabweisung einzureichen. Da die Beschwerdeführerin nicht ausreichend informiert worden ist, hat sie es also möglicherweise unterlassen, eine nachträgliche erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen.

E. 4

4.1 Reicht der Bericht vom 11. Februar 2008 über den Spitalaufenthalt aus, um eine erhebliche Veränderung glaubhaft zu machen, kann der Verfahrensfehler in der Form der Verletzung der Informationspflicht unbeachtet bleiben, denn andernfalls käme es durch die Rückweisung zur korrekten Verfahrensabwicklung zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung, der entsprechende Gerichtsentscheid wäre als überspitzt formalistisch zu betrachten. Der Bericht vom 11. Februar 2008 enthält keine Arbeitsfähigkeitsschätzung. Eine mögliche erhebliche Sachverhaltsveränderung kann also nicht mittels einer Gegenüberstellung der Arbeitsfähigkeitsgrade damals und jetzt glaubhaft gemacht werden. Der Vergleich der Diagnosenliste im ABI-Gutachten vom 27. November 2003 und im Bericht vom 11. Februar 2008 über den Spitalaufenthalt zeigt eine deutliche Veränderung auf. Neu hinzugekommen sind insbesondere die Diagnosen einer Grand-Mal-Epilepsie, einer reaktiven Depression, einer Gonarthrose rechts, eines Verdachts auf eine koronare Herzkrankheit bei pektanginösen Beschwerden, eines Verdachts auf eine diabetische Nephropathie sowie die Qualifikation des Schmerzsyndroms als fibromyalgiform. Die Beschwerdegegnerin hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass die Verlängerung des Diagnosenliste zwar eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung sei, dass die Erheblichkeit dieser nachträglichen Sachverhaltsveränderung aber nur von den Auswirkungen der verschiedenen Diagnosen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin abhängen könne. Entscheidend kann in der Tat nur sein, ob die neu aufgetretenen Krankheiten (oder allenfalls Verschlimmerungen der bereits früher bestandenen Krankheiten) die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin so stark verschlechtert haben, dass neu ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% glaubhaft gemacht wäre. Dazu äussert sich der Bericht vom 11. Februar 2008 nicht. Er kann also keine erhebliche Veränderung glaubhaft machen.

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat diesen Bericht umgekehrt benützt, um darzutun, dass keine erhebliche Sachverhaltsveränderung eingetreten sei. Sie hat die im Bericht vom 11. Februar 2008 enthaltene ärztliche Beurteilung darauf geprüft, ob sie einen deutlichen Hinweis auf eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin enthalte. Die Beschwerdegegnerin hat sich dabei auf die Tatsache gestützt, dass die CT-Abklärung des Schädels kein pathologisches Geschehen aufgezeigt hat. Ausserdem hat sie sich darauf

berufen, dass bei der Beschwerdeführerin subjektiv das generalisierte Schmerzsyndrom im Vordergrund gestanden habe. Daraus hat sie den Schluss gezogen, dass es keinen Hinweis auf eine leistungserhebliche Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit als Folge der gesundheitlichen Entwicklung gebe, weshalb sie nicht auf die Neuanmeldung eintreten könne. Die Beschwerdeführerin hat die weitere medizinische Abklärung der generalisierten Krampfanfälle verweigert. Damit hat sie sich um die Möglichkeit gebracht, gegebenenfalls mit dieser Erkrankung eine erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Daran hätte natürlich auch die Einholung weiterer medizinischer Berichte nichts ändern können. Welche andere Diagnose bei der Beschwerdeführerin subjektiv im Vordergrund gestanden hat, ist entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht relevant für die Frage nach der aktuellen Arbeitsfähigkeit, da die subjektiven Schmerzempfindungen der Beschwerdeführerin bekanntlich von der objektiven gesundheitlichen Situation abweichen. Es ist aber durchaus möglich, dass das subjektive Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsempfinden der Beschwerdeführerin durch die gesundheitliche Verschlechterung näher an die objektiv bestehende Situation herangerückt ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin lässt sich aus dem Bericht vom 11. Februar 2008 über den Spitalaufenthalt also nicht ableiten, dass die Verlängerung der Liste der Diagnosen keine erhebliche Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit bewirkt habe. 4.3 Das bedeutet, dass die unzureichende Aufklärung der Beschwerdeführerin über deren Glaubhaftmachungslast und über die Möglichkeiten, dieser Last nachzukommen, bei der Beurteilung der angefochtenen Nichteintretensverfügung relevant ist. Als Folge der unterlassenen Aufklärung hat sich die Beschwerdeführerin nämlich nicht bemüht, eine leistungserhebliche, d.h. einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% bewirkende nachträgliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Weil das Verfahren zur Prüfung des Eintretens auf die Neuanmeldung vom 10. Januar 2008 wegen der unterlassenen Aufklärung der Beschwerdeführerin nicht korrekt abgelaufen ist, muss die angefochtene Nichteintretensverfügung als rechtswidrig aufgehoben werden. Die Beschwerdegegnerin wird das Verfahren wieder aufnehmen und der Beschwerdeführerin die Gelegenheit geben müssen, eine erhebliche nachträgliche Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen, bevor sie neu über das Eintreten auf die Neuanmeldung vom 10. Januar 2008 entscheidet.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Weiterführung der Eintretensprüfung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist einräumen, um eine allfällige erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades seit dem 1. März 2005 glaubhaft zu machen. In Analogie zur Rechtslage bei der Rückweisung einer Streitsache an die Verwaltung zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung, bei der in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen ist (vgl. etwa ZAK 1987 S. 26 Erw. 5a), hat die Beschwerdeführerin einen ungekürzten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dasselbe muss praxisgemäss für die Gerichtskosten gelten, d.h. es ist diesbezüglich von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen. Unter diesen Umständen ist das als bedingt, d.h. nur für den Unterliegensfall gestellte Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als irrelevant zu betrachten. Der Beschwerdeführerin ist eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Diese Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Diese

Kriterien rechtfertigen im vorliegenden Fall eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- bemessen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Angesichts des eher geringen Aufwandes erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin wird also eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- und eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.- zu bezahlen haben. Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, teilweise gutgeheissen und die Verfügung vom 13. Mai 2008 wird aufgehoben; die Sache wird zur Weiterführung der Eintretensprüfung und zum anschliessenden Entscheid über das Eintreten auf die Neuanschuldung vom 10. Januar 2008 im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.-. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.